SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF, KRS. WISMAR, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BEREICH KRITZOW-RÜGGOW ZWISCHEN DEN FERNSTRASSEN NR. 105 UND NR. 192

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:2000

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

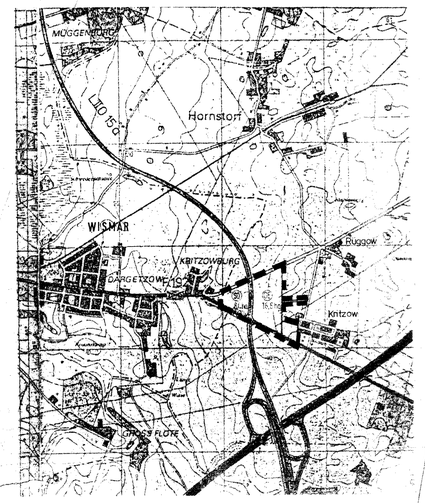

LEGENDE: NUR NACHRICHTLICH

1. STRASSEN EINSCHL. RAD- U. GEHWEGE GEM. PROFIL
   RW + SW-LEITUNGEN IN DEN STRASSEN.
2. ABWASSER- U. DRUCKROHRLEITUNGEN, PUMPSTATION UND ABWASSERANLAGE AUSSERHALB DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN (SIEHE ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000)
3. RW-VORFLUTLEITUNG, REGENRÜCKHALTEBECKEN UND VORFLUT IN BESTEHENDE GEWÄSSER SIEHE AUCH ÜBERSICHTSPLAN.

SW

RW

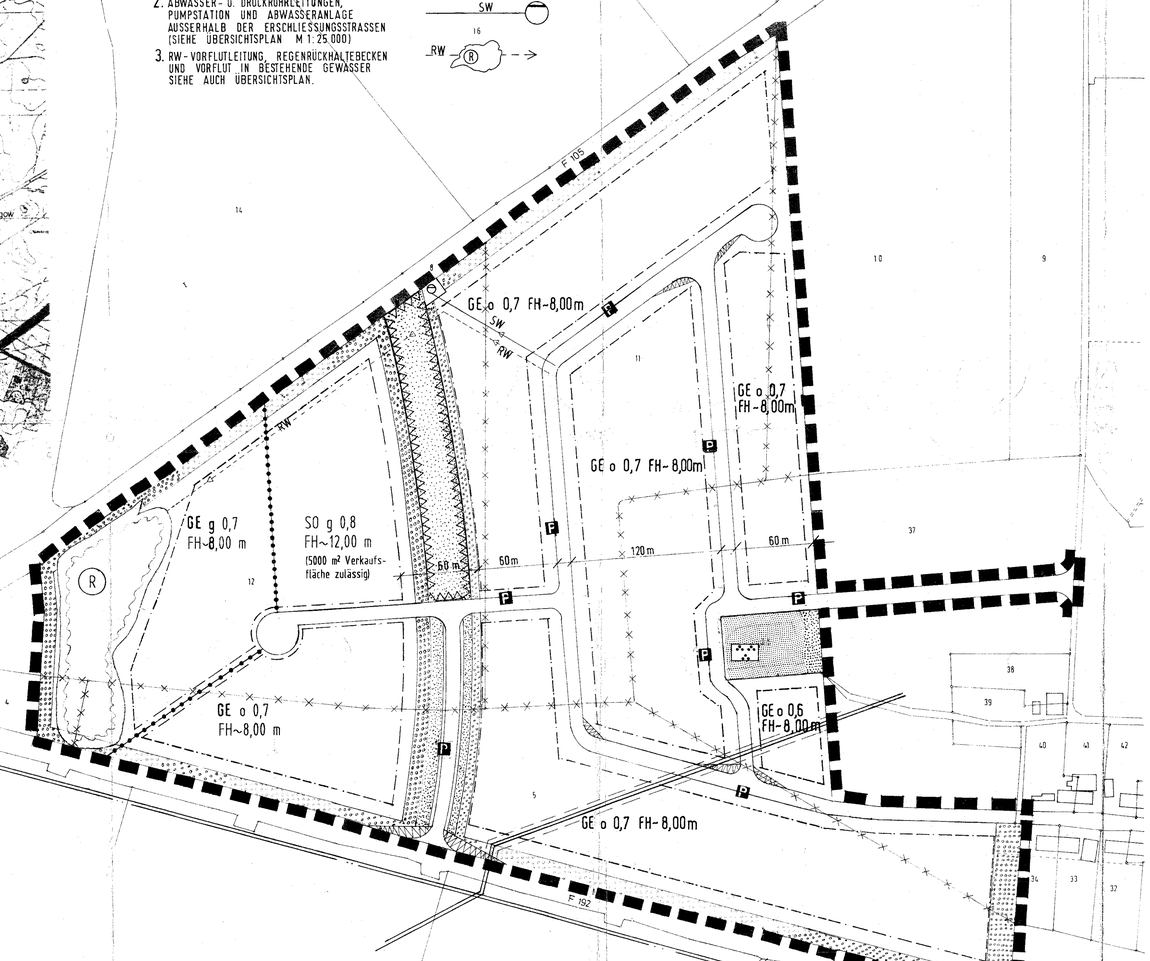

STRASSENPROFILE M=1:100

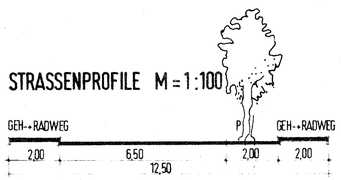

REGELPROFIL

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1	§ 9 (7) BAUGB
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BAUNVO
SO	SONDERGEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE	§ 11 (3) BAUNVO
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. 0,8	§ 16 BAUNVO
FH - 12,00 m	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B.-12,00m ÜBER ANGRENZENDER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 16 BAUNVO
o/g	OFFENE / GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BAUGB
	PARKANLAGE	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BAUGB
	EIN- UND AUSFAHRTBEREICH	§ 9 (1) 11 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) 10 BAUGB
	NACHRICHTLICH: 2 VORH. TRINKWASSERLEITUNGEN DN-400 AZ GEH-, FAHR- U LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER NORDWASSER GMBH WISMAR	§ 9 (6) BAUGB
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (Darstellung ohne Normcharakter	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4) § 16 (5) BAUNVO

TEIL B: TEXT

1. SICHTDREIECKE:
   DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN UND JEGLICHER ANPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.
2. PFLANZGEBOTE UND SONSTIGE UNBEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN:
   DIESE FLÄCHEN WERDEN IM BEGLEITENDEN GRÜNORDNUNGSPLAN ÜBERPLANT; AUSNAHMEN HIERVON SIND FÜR ZUFAHRTEN ZULÄSSIG.

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977.

155/2

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.7.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 5.7.90 BIS ZUM 20.7.90 ~~DURCH AUSHANG IN DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM~~ ..... ERFOLGT.

Hornstorf, DEN 20.7.90 — BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 1.10.90 ~~DURCH ANHÖRUNG~~ ~~IN DER GEMEINDE~~ ~~STATTGEFUNDEN~~.

Hornstorf, DEN 20.10.90 — BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 2 HALBSATZ 1 BauGB IST AM 2.7.90 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Hornstorf, DEN 27.9.90 — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 2.10.90 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Hornstorf, DEN 4.10.90 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.10.90 BIS ZUM 23.11.90 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG 8.00 - 16.00 UHR, FREITAG 8.00 - 12.00 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DAHER IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ~~DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT~~ ÜBER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ~~ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 2 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~

. DEN ..... BÜRGERMEISTER — SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.12.90 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.90 GEBILLIGT.

Hornstorf, DEN 14.12.90 — BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES / ~~INNENMINISTER~~ HAT AM 23.3.92 BESTÄTIGT, DASS

- ~~IN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT WURDE.~~
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

Hornstorf, DEN 24.3.92 — BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Hornstorf, DEN 24.3.92 — BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN UND DER BERICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... DURCH AUSHANG VOM 30.3.92 BIS ZUM 27.11.92 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FRISTEN UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT IHM AM 27.11.92 IN KRAFT GETRETEN.

Hornstorf, DEN 27.11.92 — BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.1 DER GEMEINDE HORNSTORF, KREIS WISMAR

BEARBEITUNG: 1.10.90	ARCHITEKTENBÜRO HANSEATEN-BAU WISMAR
GEÄNDERT: 09.07.91/17.09.91	